







- **Zur Erstattungsfähigkeit einzelner Schadenpositionen bei fiktiver Abrechnung (Stundenverrechnungssätze, Beilackierung, UPE-Aufschläge u.a.)**  
LG Berlin, Beschluss vom 04.07.2019, AZ: 45 S 106/18

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab. Er verlangt auch die Zahlung der durch die Beklagte, einer Versicherung, gekürzten Schadenpositionen. Erstinstanzlich hatte das AG Berlin-Mitte der Klage vollumfänglich stattgegeben und die gekürzten Positionen zugesprochen. Dagegen richtet sich die beim LG Berlin eingereichte Berufung des Beklagten.

### Aussage

Mit dem Beschluss vom 04.07.2019 weist das Landgericht Berlin die Beklagte darauf hin, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des AG Berlin-Mitte abzuweisen. Auch nach Ansicht des LG Berlin ist die Klage vollumfänglich begründet, die Berufung habe offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Auch bei einer fiktiven Schadenabrechnung habe der Kläger einen Anspruch auf Erstattung von Beilackierungskosten. Soweit die Beklagte geltend macht, dass der Aufwand für die Beilackierung wahrscheinlich nicht anfallen werde, gehe dies ins Leere. Es bestehe kein Grundsatz, dass bei fiktiver Abrechnung Beilackierungskosten nicht erstattungsfähig seien, auch gebe es keinen Grundsatz, dass Beilackierungskosten solange nicht als erforderlich anzusehen sind, bis das Gegenteil bewiesen wurde.

Da die Beilackierungskosten bereits im Gutachten des Sachverständigen aufgeführt wurden, seien diese auch zu erstatten.

Gleiches gelte für Reinigungskosten und Fehlerspeicherauslese. Auch die sog. UPE-Aufschläge seien zu erstatten, da diese in der Region des Klägers bei Markenwerkstätten üblicherweise anfallen.

Zudem brauche sich der Geschädigte nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen zu lassen:

*„So darf der Geschädigte, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten besteht hierbei auch unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt reparieren lässt [...].“*

*Nur dann, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen, ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freie Fachwerkstatt“ zu verweisen.“*

Vorliegend sei es der Beklagten nicht gelungen, die Gleichwertigkeit der Reparatur in einer freien Werkstatt darzulegen und zu beweisen. Sie habe nicht einmal dargelegt, ob und – wenn ja – wie viele gelernte Fachkräfte in der Werkstatt tätig seien. Insofern brauche der Kläger sich nicht auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen.

## Praxis

Die Berliner Gerichte urteilen hier konsequent geschädigtenfreundlich. Grundsätzlich seien alle Positionen eines Gutachtens auch bei der fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen. Die Versicherung sei in der Beweispflicht, dass bei einer Reparatur bestimmte Positionen – wie Beilackierung und UPE-Aufschläge – nicht anfallen würden. Die bloße Vermutung, dass es so sein könne, reiche nicht.

Auch für den Verweis auf die niedrigeren Stundensätze einer freien Werkstatt ziehen AG und LG Berlin höhere Hürden ein als viele andere Gerichte. Die „Gleichwertigkeit“ einer Reparatur dort müsse mit Tatsachen wie z.B. der Mitarbeiterzahl untermauert werden.

- **Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs – Haftungsausschluss und Arglist**  
LG Köln, Urteil vom 14.12.2018, AZ: 3 O 220/17

## Hintergrund

Die Klägerin erwarb vom Beklagten am 07.04.2018 einen gebrauchten BMW 318 Ci Cabrio. Der Kaufvertrag enthielt einen Gewährleistungsausschluss. Nach Übergabe stellte die Klägerin fest, dass das Fahrzeug etwa zwei Liter auf 1.000 km an Öl verbrauchte. Demgemäß forderte sie den Beklagten dazu auf, das Fahrzeug zurückzunehmen.

Der Beklagte erstatte allerdings lediglich einen Betrag in Höhe von 500,00 € des Kaufpreises. Dieser Zahlung lag eine schriftliche Vereinbarung zu Grunde. Die Klägerin sollte den Betrag wieder zurückerstatten, wenn sie nicht eine konkrete Reparurrechnung vorlegte. Dennoch trat sodann die Klägerin vom Kaufvertrag zurück und behauptete, das Fahrzeug weise nicht nur einen extrem hohen Ölverbrauch auf, es lägen auch noch zahlreiche weitere Mängel vor.

Vor Gericht beantragte sie, den Beklagten zu verurteilen an sie 5.567,30 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte widerklagend die Klägerin zu verurteilen, an ihn 500,00 € nebst entsprechenden Zinsen zu bezahlen.

Weder die Klage noch die Widerklage waren begründet.

## Aussage

Das LG Köln kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin keinen Anspruch aus Sachmangel hatte. Dies wäre Voraussetzung für eine Rückabwicklung gewesen.

Die Haftung des Beklagten scheiterte bereits daran, dass die Parteien in dem Kaufvertrag Gewährleistungsrechte ausgeschlossen hätten.

Ein solcher Gewährleistungsausschluss umfasse auch verborgene Mängel. Insbesondere auch solche, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigten. Nur dann, wenn der Beklagte gemäß § 444 BGB eine Garantie übernommen hätte oder die vorgenannten Mängel arglistig verschwiegen hätte, wäre noch eine Haftung in Betracht gekommen.

Davon ging das LG Köln allerdings nicht aus.

Zur Frage der Arglist führte das LG Köln wörtlich aus:

*„Bezüglich der subjektiven Voraussetzungen setzt eine Arglisthaftung wegen der Täuschung durch Verschweigen offenbarungspflichtiger Mängel voraus, dass dem Verkäufer Fehler bekannt waren oder er es zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, dass dem Käufer diese Fehler nicht bekannt waren und er bei Offenlegung den Kaufvertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 14.06.1996, AZ: V ZR 105/95, NJW-RR 1996, 1332; BGH, Urteil vom 22.11.1991, AZ: V ZR 215/90, NJW-RR 1992, 333).“*

Nachdem die Klägerin für die Behauptung, sie sei getäuscht worden im Prozess keinen Beweis angeboten hatte, sie allerdings beweisbelastet war, war der Nachweis der arglistigen Täuschung nicht geführt. Auch bezüglich des erhöhten Ölverbrauchs bestanden keine Ansprüche auf Klägerseite.

Die Klägerin habe durch die getroffene Vereinbarung nachträglich darauf verzichtet, den Beklagten wegen Mängeln im Zusammenhang mit dem Ölverbrauch in Anspruch zu nehmen.

Allerdings konnte auch der Beklagte nicht die begehrte Rückzahlung der erlassenen 500,00 € beanspruchen. Der Klägerin stehe es hier, gemäß der Vereinbarung, ja noch frei, den Wagen reparieren zu lassen und eine konkrete Rechnung zu übersenden.

Eine zeitliche Begrenzung war diesbezüglich nicht vereinbart worden.

## **Praxis**

Wichtig an dem Urteil des LG Köln ist, dass ein zulässig getroffener Gewährleistungsausschluss gilt und sich auch auf verborgene Mängel bezieht bzw. auf solche, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen.

Bei einem Verbrauchsgüterverkauf zwischen Verbraucher und Unternehmer ist allerdings ein vollständiger Ausschluss von Sachmangelansprüchen nicht möglich.

Aus dem Urteil wird auch deutlich, dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von Arglist beim Verkäufer hoch sind. Nur beim Nachweis von Arglist hätte der zu Lasten der Klägerin vereinbarte Gewährleistungsausschluss überwunden werden können. Nachdem diesbezüglich allerdings nicht einmal Beweis angeboten worden war, verblieb es dabei, dass der Beklagte für Sachmangelansprüche nicht haftete.

- **BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage**  
AG Hanau, Urteil vom 01.04.2019, AZ: 33 C 347/18

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Der Kläger klagt aus abgetretenem Recht. Die Haftung der beklagten Haftpflichtversicherung steht dem Grunde nach außer Streit. Streitig sind allein restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 67,14 €.

Bei einem Verkehrsunfall wurde das Fahrzeug des Geschädigten beschädigt. Für die Begutachtung stellte der Kläger dem Geschädigten insgesamt 540,14 € in Rechnung. Die Beklagte regulierte lediglich 473,00 €- Die Differenz bildet die Klageforderung.

## Aussage

Die Klage ist vollumfänglich begründet, der Kläger ist aktivlegitimiert.

Gibt ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls ein Sachverständigengutachten in Auftrag, um die Höhe des Sachschadens zu ermitteln, kann er die Erstattung dieser Kosten vom Schädiger insoweit ersetzt verlangen, als dass diese Kosten zur Ermittlung erforderlich waren.

Erforderlich sind dabei diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

Die in der Rechnung ausgewiesene Vergütung des Sachverständigen ist erforderlich. Eine Preisabrede zwischen dem Sachverständigen und dem Geschädigten liegt nicht vor. Zur Bemessung der üblichen Vergütung kann im Rahmen der richterlichen Schätzung auf die BVSK-Honorarbefragung 2015 zurückgegriffen werden.

*„Die in der Rechnung vom 05.01.2018 ausgewiesene Vergütung ist in diesem Sinne üblich. Das abgerechnete Grundhonorar überschreitet nicht den Maximalwert des maßgeblichen Honorarkorridors. Die abgerechneten Nebenkosten entsprechen ebenfalls den in der BVSK-Befragung 2015 vorgegebenen Kosten. Zwar stammt die Rechnung aus dem Jahr 2018. Die Werte der aktuellen BVSK-Befragung 2018 sind jedoch hinsichtlich der Nebenkosten identisch und hinsichtlich des Grundhonorars sogar höher.“*

*Damit fallen die geltend gemachten Kosten in Höhe von 540,14 Euro nicht aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Unter Berücksichtigung der Teilzahlung der Beklagten in Höhe von 473,- Euro verbleibt eine Restforderung in Höhe von 67,14 Euro.“*

## Praxis

Auch das AG Hanau ermittelt die erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung.